

Marco Baumann
Tel. 041 819 07 91
marco.baumann@gemeindeschwyz.ch

20. Juni 2012

Unterrichtsorganisation

(Schulratsbeschluss vom 30. März 2004, angepasst durch den Schulrat am 6. Juni 2006, 12. März 2007, 25. August 2010 und 18. Juni 2012)

1. Allgemeines

In der Verordnung über die Volksschule vom 19.10.2005 und in den Weisungen über die Unterrichtsorganisation an der Volksschule vom 1.2.2006 werden an den Vormittagen die Blockzeiten verbindlich festgelegt:

- Die Blockzeiten umfassen mindestens vier Lektionen (à 45 Minuten) Unterricht an fünf Vormittagen für den obligatorischen Kindergarten und die Primarstufe. Der Schulrat bestimmt den einheitlichen Beginn der Unterrichtszeiten und eine angemessene Unterrichtspause.
- Der Schulträger regelt für kurzfristige Schulausfälle und unterrichtsfreie Zeiten innerhalb der festgelegten Blockzeiten die Betreuung für die betroffenen Kinder.

2. Unterrichtszeiten

Anfangszeiten

Für Kindergartenkinder und alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe gilt der gleiche Unterrichtsbeginn.

Der Unterricht beginnt am Morgen um 08.00 Uhr und endet - mit einem Unterbruch von 20 Minuten Pause - um 11.20 Uhr.

Empfangs- und Entlassungszeiten für Kindergarten

Für die Kindergartenkinder sind Empfangs- und Entlassungszeiten von höchstens 20 Minuten pro Halbtage erlaubt. Diese zählen zur Unterrichtszeit. Der Schulrat entscheidet über die Aufteilung der Empfangs- und Entlassungszeit. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, anwesend zu sein und die Kinder ab Beginn der verbindlichen Blockzeiten zu empfangen. Es steht den Eltern auch das Recht zu, die Kinder erst gegen Ende der festgelegten Empfangszeit im Kindergarten abzugeben.

Am Morgen wird eine Empfangszeit von 20 Minuten (08.00–08.20 Uhr) festgesetzt. Vor dem Mittag sowie am Nachmittag wird damit auf eine Empfangs- bzw. Entlassungszeit verzichtet.

Alternieren

Das Alternieren findet nur an Nachmittagen statt. Alterniert werden kann im Kindergarten und in den ersten beiden Klassen der Primarstufe. Diese zusätzlichen Lektionen gehen nicht zu Lasten des Schulbetriebspools.

3. Unterrichtspensen**Zweijahreskindergarten****Freiwilliges Kindergartenjahr**

Im freiwilligen Kindergartenjahr beträgt die Unterrichtsverpflichtung 14 Lektionen pro Woche. Die Kinder besuchen den Kindergarten an drei Vormittagen und einem Nachmittag. Darin eingeschlossen sind auch die Empfangs- und Entlassungszeiten, die zur Unterrichtszeit zählen. Pro Halbttag können dafür höchstens 20 Minuten eingesetzt werden. Der Schulträger regelt die Details.

Obligatorisches Kindergartenjahr

Im obligatorischen Kindergartenjahr beträgt die Unterrichtsverpflichtung 24 Lektionen. Darin eingeschlossen sind auch die Empfangs- und Entlassungszeiten, die zur Unterrichtszeit zählen. Pro Halbttag können dafür höchstens 20 Minuten eingesetzt werden. Der Schulträger regelt die Details. Die Kinder im obligatorischen Kindergartenjahr besuchen den Unterricht an fünf Vormittagen während insgesamt 20 Lektionen sowie an zwei Nachmittagen während 4 Lektionen

Die Kindergartenlehrperson unterrichtet in der Regel an drei Nachmittagen. Die Lehrperson kommt im gemischten Zweijahreskindergarten maximal auf 26 Unterrichtslektionen und im reinen obligatorischen Kindergarten auf maximal 28 Unterrichtslektionen. Zur Aufstockung des Pensums kann der Schulträger Lektionen aus dem Schulbetriebspool oder DaZ-Unterricht zuweisen.

1. Primarklasse

Die Kinder haben eine Unterrichtsverpflichtung von 24 Lektionen + eine Lektion Religionsunterricht. Am Morgen müssen 20 Lektionen eingesetzt werden. Am Nachmittag kann zweimal alterniert werden. Die Schüler der 1. Primarklasse erhalten so zwei zusätzliche freie Nachmittage. Mit diesen Alternierungslektionen kommt die Lehrperson auf 28 Lektionen. Zum Erreichen des Vollpensums kann ihr eine Lektion aus dem Schulbetriebspool zugesprochen werden.

2. Primarklasse

Die Kinder haben eine Unterrichtsverpflichtung von 26 Lektionen + 2 Lektionen Religionsunterricht. Am Morgen müssen 20 Lektionen eingesetzt werden. Am Nachmittag kann einmal alterniert werden. Die Schüler der 2. Primarklasse erhalten so einen zusätzlichen freien Nachmittag. Die Lehrpersonen erfüllen so ein Pensum von 28 Lektionen. Zum Erreichen des Vollpensums kann ihnen eine Lektion aus dem Schulbetriebspool zugesprochen werden.

3./4. Primarklasse

Die Kinder der 3. und 4. Primarklasse haben eine Unterrichtsverpflichtung von 28 Lektionen + 2 Lektionen Religionsunterricht. Am Morgen müssen 20 Lektionen eingesetzt werden. Zum Erreichen des Vollpensums kann ihnen eine Lektion aus dem Schulbetriebspool zugesprochen werden.

5./6. Primarklasse

Die Kinder haben eine Unterrichtsverpflichtung von 29 Lektionen + 2 Lektionen Religionsunterricht. Am Morgen müssen 20 Lektionen eingesetzt werden.

4. Schulausfall und Betreuung

- Der Schulträger darf bei kurzfristigen Schulausfällen oder allfälligen Zwischenstunden die Kinder während der verbindlichen Blockzeiten nicht nach Hause schicken. Für diese Fälle sind Vorkehrungen zu treffen, d.h. es ist ein Betreuungsangebot zu organisieren.
- Bei nicht vorhersehbarer Abwesenheit einer Lehrperson darf die Klasse während der verbindlichen Blockzeiten am ersten Unterrichtstag nicht nach Hause entlassen werden. Dafür ist in der Schule eine Betreuung vorzusehen. Das Angebot stellt sicher, dass die Kinder, z.B. bei Unfall oder Krankheit der Lehrperson, zu Beginn oder im Verlauf des Tages nicht unverhofft nach Hause geschickt werden.
- Ist eine Lehrperson längere Zeit krank, oder zeichnet sich schon Tage im Voraus ab, dass eine oder mehrere Lehrpersonen an einem bestimmten Tag nicht unterrichten können (Weiterbildung), kann die Schule ausfallen, ohne dass ein Betreuungsangebot bereitgestellt wird. Die Eltern müssen aber rechtzeitig (mindestens eine Woche) im Voraus über den Ausfall des Unterrichts orientiert werden.

Betreuung

Für die Organisation der schulkreisinternen Betreuung der Kinder am ersten Morgen während den Blockzeiten ist der Teamleiter zuständig.

Grundsätzlich wird in erster Priorität eine der folgenden Möglichkeiten angewendet:

- Eine Lehrperson des Unterrichtsteams betreut zwei Klassen (Betreuungsmaterial für die zu betreuende Klasse kann eingesetzt werden)-
- Während den IF-Lektionen übernimmt die IF-Lehrperson die ganze Klasse.
- Die andere TG-Lehrperson betreut die ganze Klasse im TG-Unterricht.
- Unterricht mit zwei Klassen z.B. Musik

In zweiter Priorität ist eine bezahlte Stellvertretung am ersten Morgen während den Blockzeiten möglich.

5. Religionsunterricht

- Der Religionsunterricht inkl. Schulmesse (insgesamt 2 Lektionen pro Woche) findet für alle Klassen grundsätzlich nur noch am Nachmittag statt.
- Werden die 1. und/oder 2. Klassen in einem Schulkreis doppelt geführt, findet der Religionsunterricht als Doppellektion am Nachmittag statt.

Folgende zwei Ausnahmen sind gestattet:

- Die Schulmesse kann am Vormittag während den Blockzeiten stattfinden, sofern die Pfarrei die Betreuung der andersgläubigen Schüler organisiert.
- Der Religionsunterricht kann in Klassen mit maximal 5 andersgläubigen Kindern (nicht katholisch) auch am Vormittag abgehalten werden. Die andersgläubigen Kinder werden während dieser Zeit von den Religionslehrern betreut (z.B. erledigen von Hausaufgaben im Klassenzimmer).

Bedingung für diese beiden Ausnahmen:

- Beide Ausnahmen sind nur in Absprache mit der Teamleitung gestattet.
- Die Betreuung (Raum und Personal) ist durch die Pfarrei zu organisieren.
- Für die Pfarrei besteht die Möglichkeit, die Eltern der andersgläubigen Schüler Anfang Schuljahr anzufragen, ob eine Betreuung während dem Religionsunterricht oder der Schulmesse in den Blockzeiten erwünscht wird. Verzichten die Eltern darauf, ist eine entsprechende Erklärung zu unterschreiben.

- In Absprache-Sitzungen mit den Religionslehrpersonen werden die Religions-Lektionen eingeteilt.

6. Musikschule

- Es ist möglich, dass Musikunterrichts-Stunden – an die Blockzeiten angehängt – auch noch vor dem Mittag stattfinden können.
- Die Stundenpläne der einzelnen Klassen und Kindergartenabteilungen sind der Musikschule jeweils möglichst bald mitzuteilen.